



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/ 5

ORIGINAL: deutsch/englisch/
französisch

DATUM: 25. Juni 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

ENTWURF DES REVIDIERTEN ÜBEREINKOMMENS

Voller Wortlaut der vom Rat der UPOV für die
Versendung angenommenen Vorschläge

1. Anlage I des Dokuments DC/3 vom 30. Januar 1978 enthält den Entwurf des revidierten Wortlauts des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, wie ihn der Rat der UPOV für die Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz zur Versendung angenommen hat ("den neuen Wortlaut"). Eine grosse Zahl von Bestimmungen des neuen Wortlauts wurden hierbei nicht Wort für Wort wiedergegeben; vielmehr wurde in diesen Fällen nur angegeben, ob und in welcher Weise sich der neue Wortlaut von dem gegenwärtigen Wortlaut unterscheidet.
2. Um die Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz und die Erörterungen während der Konferenz zu erleichtern, hat das Verbandsbüro den vollen neuen Wortlaut des Übereinkommens in deutscher, englischer und französischer Sprache auf der Grundlage des Dokuments DC/3 ausgearbeitet. Die deutsche Fassung ist dem vorliegenden Dokument beigelegt. Die englische und die französische Fassung des neuen Wortlauts bilden eine Anlage der englischen, bzw. der französischen Fassung des vorliegenden Dokuments. Es ist zu bemerken, dass ein Alternativvorschlag für Artikel 13 des neuen Wortlauts in der Anlage zu Dokument DC/4 bereits in vollem Wortlaut wiedergegeben ist.
3. Bei der Ausarbeitung des vollen neuen Wortlauts hat das Verbandsbüro einige kleinere redaktionelle Unstimmigkeiten beseitigt. Änderungen dieser Art sind in den folgenden Bestimmungen der deutschen Fassung vorgenommen worden:
 - (i) Die Artikel nach Artikel 23 wurden neu nummeriert.
 - (ii) In Artikel 1 Absatz 1 ist in der Klammer das Wort "nachstehend" durch "in folgendem" ersetzt worden. Ausserdem ist in Artikel 1 Absatz 2 das Wort "Verbandsstaaten" in Anführungszeichen gesetzt worden (Grund: Anpassung des Wortlauts der beiden ersten Absätze des Artikels 1).
 - (iii) In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer (ii) sind die beiden Nebensätze "wenn es sich um ... handelt" durch "im Falle von" ersetzt worden. Ausserdem wurde in der vorletzten Zeile das Wort "alle" ersatzlos gestrichen (Grund: engere Anlehnung an den authentischen französischen Text).
 - (iv) Der Wortlaut von Artikel 10 Absatz 4 wurde vereinfacht (durch Beseitigung der Wiederholung der Wörter "das Recht des Züchters").

(v) In Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe b wurde die Verweisung auf Absatz 10 durch eine Verweisung auf Absatz 11 ersetzt.

(vi) In Artikel 35 Absatz 2 Ziffer iii wurde das Wort "Absätze" durch "Absatz" ersetzt.

(vii) In Artikel 36 Absatz 1 wurden die Wörter "Jedes Land" und "es" durch "Jeder Staat" und "er", in Absatz 2 wurden die Wörter "Jedes Land" durch "Jeder Staat" ersetzt (Grund: Anpassung an den authentischen französischen und an den englischen Text).

(viii) In Artikel 40 Absatz 1 (Artikel 36A Absatz 1 in Dokument DC/3) wurde das Wort "oder" in dem Satzteil "sofern er dieses Verfahren nicht in bezug auf alle Gattungen oder Arten beibehalten will" durch "und" ersetzt.

(ix) In Artikel 45 Absatz 5 (Artikel 41 Absatz 5 in Dokument DC/3) wurden die Bezugnahmen auf die Artikel 32B, 34, 34A und 36A - im Hinblick auf die neue Nummerierung - durch Bezugnahmen auf die Artikel 34, 36, 37 und 40 ersetzt; ausserdem wurde die Bezugnahme auf Artikel 39 (in Dokument DC/3, oder Artikel 43 in diesem Dokument) gestrichen (da dieser Artikel nicht mehr die Möglichkeit vorsieht, eine Erklärung abzugeben).

4. Der anliegende neue Wortlaut ersetzt nicht Dokument DC/3, das weiterhin den "Ausgangsvorschlag" gemäss Regel 30 Absatz 1 der vorläufigen Verfahrensordnung ("Dokument DC/2) bildet.

[Anlage folgt]

ANLAGE

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

vom 2. Dezember 1961

revidiert in Genf am 10. November 1972

und am 23. Oktober 1978

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

vom 2. Dezember 1961

revidiert in Genf am 10. November 1972

und am 23. Oktober 1978

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1: Zweck des Übereinkommens; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands
- Artikel 2: Schutzrechtsformen; Sorten
- Artikel 3: Inländerbehandlung; Reziprozität
- Artikel 4: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können
- Artikel 5: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang
- Artikel 6: Schutzvoraussetzungen
- Artikel 7: Amtliche Prüfungen von Sorten; vorläufiger Schutz
- Artikel 8: Schutzdauer
- Artikel 9: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts
- Artikel 10: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts
- Artikel 11: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten
- Artikel 12: Priorität
- Artikel 13: Sortenbezeichnung
- Artikel 14: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs
- Artikel 15: Organe des Verbands
- Artikel 16: Zusammensetzung des Rats; Abstimmungen
- Artikel 17: Beobachter in Sitzungen des Rats
- Artikel 18: Präsident und Vizepräsidenten des Rats
- Artikel 19: Ratstagungen
- Artikel 20: Geschäftsordnung des Rats; Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands
- Artikel 21: Aufgaben des Rats
- Artikel 22: Erforderliche Mehrheiten für Ratsbeschlüsse
- Artikel 23: Aufgaben des Verbandsbüros; Verantwortung des Generalsekretärs; Ernennung der Bediensteten
- Artikel 24: Rechts- und Geschäftsfähigkeit
- Artikel 25: Rechnungsprüfung

- Artikel 26: Finanzen
- Artikel 27: Revision des Übereinkommens
- Artikel 28: Vom Verbandsbüro und vom Rat verwandte Sprachen
- Artikel 29: Besondere Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
- Artikel 30: Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfungsstellen
- Artikel 31: Unterzeichnung
- Artikel 32: Ratifizierung; Beitritt
- Artikel 33: Inkrafttreten; Schliessung früherer Fassungen
- Artikel 34: Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Fassungen verbindlich sind
- Artikel 35: Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen
- Artikel 36: Hoheitsgebiete
- Artikel 37: Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen
- Artikel 38: Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit
- Artikel 39: Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen
- Artikel 40: Ausnahmeregelung für die Verwendung lediglich aus Zahlen bestehender Sortenbezeichnungen
- Artikel 41: Schutz bestehender Rechte
- Artikel 42: Regelung von Streitigkeiten
- Artikel 43: Vorbehalte
- Artikel 44: Dauer und Kündigung des Übereinkommens
- Artikel 45: Urschriften; Sprachen; Notifikationen

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens; Bildung eines
Verbands; Sitz des Verbands

- (1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.
- (2) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, im folgenden als "Verbandsstaaten" bezeichnet, bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.
- (3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

Artikel 2

Schutzrechtsformen; Sorten

- (1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.
- (2) Das Wort Sorte ist im Sinne dieses Übereinkommens auf jede Mehrheit von Pflanzen anwendbar, die anbaufähig ist und den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entspricht.
- (3) Jeder Verbandsstaat kann die Anwendung dieses Übereinkommens innerhalb einer Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer gewissen Endnutzung beschränken.

Artikel 3

Inländerbehandlung; Reziprozität

- (1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, geniessen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigenen Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Übereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.
- (2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, geniessen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten Sorten und die Überwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf eine bestimmte Gattung oder Art anwendet, den Schutz auf Angehörige von Verbandsstaaten beschränken, die das Übereinkommen auf die gleiche Gattung oder Art anwenden, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Artikel 4

Botanische Gattungen und Arten, die geschützt
werden müssen oder können

(1) Dieses Übereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3)a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf Gattungen oder Arten an.

b) Später wendet jeder Verbandsstaat dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen oder Arten an, und zwar

i) innerhalb von drei Jahren auf mindestens insgesamt zehn Gattungen oder Arten;

ii) innerhalb von sechs Jahren auf mindestens insgesamt achtzehn Gattungen oder Arten;

iii) innerhalb von acht Jahren auf mindestens insgesamt vierundzwanzig Gattungen oder Arten.

c) Beschränkt ein Staat innerhalb einer Gattung oder Art die Anwendung des Übereinkommens gemäss Artikel 2 Absatz 3, so wird diese Gattung oder Art gleichwohl für die Zwecke der Buchstaben a und b dieses Absatzes als eine volle Gattung oder Art angesehen.

(4) Auf Antrag eines Staates, der beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, kann der Rat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass für diesen Staat die in Absatz 3 aufgeführten Mindestanzahlen herabgesetzt, die dort genannten Fristen verlängert oder beide Massnahmen getroffen werden.

(5) Auf Antrag eines Verbandsstaats kann der Rat, um besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, denen dieser Staat sich bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Buchstabe b des Absatzes 3 dieses Artikels gegenüber sieht, beschliessen, dass die unter diesem Buchstaben genannten Fristen für diesen Staat verlängert werden.

Artikel 5

Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

(1) Das dem Züchter einer Sorte gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben. Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Rechts des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

(2) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

Artikel 5, Fortsetzung

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche oder juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Artikel 6

Schutzvoraussetzungen

(1) Der Züchter einer Sorte genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau erkennen und beschreiben können.

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder, wo das Recht dieses Verbandsstaates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters im Falle von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen einschliesslich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Falle von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerblichen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebensowenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist.

c) Die Sorte muss hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

d) Die Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

e) Die Sorte muss eine Sortenbezeichnung erhalten, die dem Artikel 13 entspricht.

(2) Die Gewährung des Schutzes darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter muss jedoch den Förmlichkeiten, die im innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht wurde, vorgesehen sind, einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

Artikel 7

Amtliche Prüfungen von Sorten; vorläufiger Schutz

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems angepasst sein.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Staats von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

(3) In der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber kann jeder Verbandsstaat Massnahmen zum Schutz des Züchters gegen missbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

Artikel 8

Schutzdauer

Das dem Züchter gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt. Diese Zeitdauer darf nicht kürzer sein als fünfzehn Jahre, gerechnet vom Tag der Erteilung des Schutzrechts an. Für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume einschliesslich ihrer Unterlagen beträgt die Mindestschutzdauer nicht weniger als achtzehn Jahre, gerechnet von diesem Zeitpunkt an.

Artikel 9

Beschränkungen in der Ausübung
des Züchterrechts

(1) Die freie Ausübung des dem Züchter gewährten ausschliesslichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

(2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Artikel 10

Nichtigkeit und Aufhebung
des Züchterrechts

(1) Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmalen zu erlangen.

(3) Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

Artikel 10, Fortsetzung

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

Artikel 11

Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

(1) Der Züchter kann den Verbandsstaat wählen, in dem er die erste Schutzrechtsanmeldung einreichen will.

(2) Der Züchter kann den Schutz seines Rechts in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.

(3) Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Übereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

Artikel 12

Priorität

(1) Hat der Züchter eine Schutzrechtsanmeldung in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig eingereicht, so genießt er für die Anmeldung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Anmeldung nur anwendbar, wenn diese einen Schutzrechtsantrag und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Schutzrechtsantrag nach Massgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Anmeldung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Anmeldung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

Artikel 13

Sortenbezeichnung

(1) Eine Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.

Artikel 13, Fortsetzung

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Die Sortenbezeichnung der Sorte wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

(4) Reicht der Züchter als Sortenbezeichnung entweder eine Bezeichnung ein, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse geniesst, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, oder eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, so kann er von der Eintragung der Sortenbezeichnung an für die obenbezeichneten Erzeugnisse in einem Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf die Gattung oder Art anwendet, zu welcher die Sorte gehört, sein Recht aus der Marke nicht mehr geltend machen.

(5) Eine Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Schutzrechtserteilung zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Wird eine Sortenbezeichnung für eine Sorte bei der zuständigen Behörde eines Verbandsstaats hinterlegt, so teilt diese sie dem in Artikel 15 vorgesehenen Verbandsbüro mit; dieses unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat kann dem mitteilenden Staat seine etwaigen Einwendungen über das Verbandsbüro zugehen lassen.

(7) Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten.

(8) Wer in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial einer Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser Sorte auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 11 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(9) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

a) Die Sortenbezeichnung darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;

b) die Sortenbezeichnung wird als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Daher kann vorbehaltlich des Absatzes 11 in einem Verbandsstaat niemand eine mit der Sortenbezeichnung identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.

(10) Für ein und dasselbe Erzeugnis darf der Sortenbezeichnung der Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzugefügt werden.

Artikel 13, Fortsetzung

(11) Ältere Rechte Dritter an Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse oder ihres Unternehmens dienen, bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Sorte einer Person, die gemäss Absatz 8 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde von dem Züchter, dass er eine andere Sortenbezeichnung für die Sorte vorschlägt.

Artikel 14

Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

(1) Das dem Züchter nach dem Übereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Massnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saat- und Pflanzgut getroffen werden.

(2) Jedoch muss bei diesen Massnahmen soweit wie möglich vermieden werden, dass die Anwendung dieses Übereinkommens behindert wird.

Artikel 15

Organe des Verbands

Die ständigen Organe des Verbands sind

- a) der Rat und
- b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird.

Artikel 16

Zusammensetzung des Rats;
Abstimmungen

(1) Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter.

(2) Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

(3) Jeder Verbandsstaat hat im Rat eine Stimme.

Artikel 17

Beobachter in Sitzungen des Rats

(1) Staaten, die nicht Mitglieder des Verbands sind und diese Akte unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen.

(2) Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter oder Sachverständige eingeladen werden.

Artikel 18

Präsident und Vizepräsidenten des Rats

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt von Rechts wegen den Präsidenten bei Verhinderungen.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

Artikel 19

Ratstagungen

(1) Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.

(2) Er hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Ausserdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsstaaten dies beantragt.

Artikel 20

Geschäftsordnung des Rats; Verwaltungs-
und Finanzordnung des Verbands

Der Rat legt seine Geschäftsordnung sowie die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest.

Artikel 21

Aufgaben des Rats

Der Rat hat folgende Aufgaben:

a) Er prüft Massnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbands sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.

b) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbands und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.

c) Er erteilt dem Generalsekretär, dessen Befugnisse in Artikel 23 festgelegt sind, alle erforderlichen Richtlinien einschliesslich derjenigen, welche die Verbindung mit den innerstaatlichen Behörden betreffen.

d) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbands und setzt gemäss Artikel 26 den Beitrag eines jeden Mitgliedsstaats fest.

e) Er prüft und genehmigt die von dem Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.

f) Er bestimmt gemäss Artikel 27 den Zeitpunkt und den Ort der dort vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Massnahmen.

g) Er ernennt den Generalsekretär; falls er dies für notwendig hält, ernennt er nach Konsultierung des Generalsekretärs und mit dessen Zustimmung einen Stellvertretenden Generalsekretär; er setzt die Einstellungsbedingungen von beiden fest.

h) Ganz allgemein fasst er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Arbeiten des Verbands.

Artikel 22

Erforderliche Mehrheiten für Ratsbeschlüsse

Eine Entscheidung des Rats bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die eine Stimme abgeben; jedoch werden Ratsentscheidungen nach Absatz 4 des Artikels 4, Artikel 20, Buchstabe d des Artikels 21, Absatz 5 des Artikels 26, Absatz 1 des Artikels 27, Absatz 3 des Artikels 28 und Absatz 3 des Artikels 32 mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die eine Stimme abgeben, getroffen. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

Artikel 23

Aufgaben des Verbandsbüros; Verantwortung des
Generalsekretärs; Ernennung der Bediensteten

(1) Das Verbandsbüro hat alle Aufträge und Aufgaben zu erledigen, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rats.

Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung.

Er legt dem Rat alljährlich Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm einen Bericht über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbands.

(3) Vorbehaltlich Artikel 21 Buchstabe g werden die Bedingungen für die Einstellung und Beschäftigung des für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandsbüros erforderlichen Personals in der in Artikel 20 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

Artikel 24 [23A in Dokument DC/3]

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

(1) Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Verband genießt im Hoheitsgebiet jedes Verbandsstaates gemäss den Gesetzen dieses Staates die zur Erreichung seines Zwecks und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

Artikel 25 [24 in Dokument DC/3]

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Verbands wird nach Massgabe der in Artikel 20 bezeichneten Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt. Dieser Staat wird mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt.

Artikel 26

Finanzen

(1) Die Ausgaben des Verbands werden wie folgt gedeckt:

- a) aus den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,
- b) aus der Vergütung für Dienstleistungen,
- c) aus sonstigen Einnahmen.

(2) a) Zur Bestimmung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse A	15	Einheiten
Klasse B	12,5	Einheiten
Klasse C	10	Einheiten
Klasse D	7,5	Einheiten
Klasse I	5	Einheiten
Klasse I a	4,5	Einheiten
Klasse II	4	Einheiten
Klasse II a	3,5	Einheiten
Klasse III	3	Einheiten
Klasse III a	2,5	Einheiten
Klasse IV	2	Einheiten
Klasse IV a	1,5	Einheiten
Klasse V	1	Einheit
Klasse V a	0,6	Einheiten
Klasse V b	0,2	Einheiten

b) Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag nach Massgabe der Zahl der Einheiten der Klasse, der er angehört.

(3) Der Wert der Beteiligungseinheit wird festgestellt, indem für die betreffende Haushaltsperiode der Gesamtbetrag der Ausgaben, die aus den Beiträgen der Verbandsstaaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der Einheiten geteilt wird.

(4) a) Jeder Staat gibt, wenn er Vertragspartei wird, die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht.

b) Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, das dem vorausgeht, für das die Änderung der Klasse wirksam wird, an den Generalsekretär des Verbands gerichtet werden.

(5) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt, ohne jedoch von den sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Pflichten befreit zu sein und ohne die anderen sich aus dem Übereinkommen ergebenden Rechte zu verlieren. Der Rat kann einem solchen Staat jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwehrbarer Umstände ist.

Artikel 27

Revision des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen kann von einer Konferenz der Verbandsstaaten revidiert werden. Über die Einberufung einer solchen Konferenz entscheidet der Rat.

(2) Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsstaaten auf ihr vertreten ist. Die revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.

Artikel 28

Vom Verbandsbüro und vom Rat verwandte Sprachen

(1) Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der französischen, der deutschen und der englischen Sprache.

(2) Die Sitzungen des Rats und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.

(3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

Artikel 29

Besondere Abmachungen zum Schutz von
Pflanzenzüchtungen

Die Verbandsstaaten behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Pflanzenzüchtungen besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese dem vorliegenden Übereinkommen nicht zuwiderlaufen.

Artikel 30

Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich;
Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme
von Prüfungsstellen

(1) Jeder Verbandsstaat verpflichtet sich, alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Massnahmen zu treffen. Er verpflichtet sich insbesondere,

a) den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

b) eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen einzurichten oder eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz zu beauftragen;

c) die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicherzustellen.

(2) Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Vereinbarungen zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Staat bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage sein muss, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

Artikel 31

Unterzeichnung

Diese Akte wird für jeden Verbandsstaat und für jeden anderen Staat, der auf der Diplomatischen Konferenz, in der sie angenommen wurde, vertreten war, zur Unterzeichnung aufgelegt. Sie liegt bis zum 31. Oktober 1979 zur Unterzeichnung auf.

Artikel 32

Ratifizierung; Beitritt

(1) Jeder Staat bringt seine Zustimmung dazu, dass diese Akte für ihn verbindlich wird, dadurch zum Ausdruck, dass er

a) seine Ratifikationsurkunde hinterlegt, sofern er diese Akte unterzeichnet hat, oder

b) seine Beitrittsurkunde hinterlegt, sofern er diese Akte nicht unterzeichnet hat.

(2) Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

(3) Jeder Staat, der dem Verband nicht angehört und diese Akte nicht unterzeichnet hat, bittet den Rat vor Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde um Äusserung, ob seine Gesetze mit dieser Akte vereinbar sind. Die Beitrittsurkunde kann hinterlegt werden, wenn der die Äusserung beinhaltende Beschluss positiv ist.

Artikel 33 [32A in Dokument DC/3]

Inkrafttreten; Schliessung früherer Fassungen

(1) Diese Akte tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) Die Zahl der hinterlegten Ratifikations- oder Beitrittsurkunden beträgt nicht weniger als fünf;

ii) nicht weniger als drei der genannten Urkunden sind von Mitgliedsstaaten des Übereinkommens von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, hinterlegt worden.

(2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, nachdem die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, tritt diese Akte einen Monat nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde dieses Staates in Kraft.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Akte nach Absatz 1 kann ein Staat dem internationalen Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, nicht mehr beitreten.

Artikel 34 [32B in Dokument DC/3]

Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Fassungen verbindlich sind

(1) Jeder Verbandsstaat, für den am Tag des Inkrafttretens dieser Akte für ihn das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, verbindlich ist, wendet in seinen Beziehungen zu jedem anderen Verbandsstaat, für den diese Akte nicht verbindlich ist, das genannte Übereinkommen, geändert durch die genannte Zusatzakte, weiterhin an, bis die vorliegende Akte auch für diesen anderen Staat in Kraft tritt.

(2) Jeder Verbandsstaat, für den zwar das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, jedoch nicht diese Akte verbindlich ist, ("erstgenannter Staat") kann in einer an den Generalsekretär gerichteten Note erklären, dass er das genannte Übereinkommen, geändert durch die genannte Zusatzakte, im Verhältnis zu jedem anderen Staat anwendet, für den diese Akte verbindlich ist und der ein Verbandsstaat durch Ratifikation oder Beitritt zu dieser Akte geworden ist ("letztgenannter Staat"); in einem solchen Falle wendet der erstgenannte Staat während der Zeitspanne, die einen Monat nach dem Tag der Notifikation beginnt und mit dem Inkrafttreten dieser Akte für den erstgenannten Staat endet, das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, im Verhältnis zu jedem der letztgenannten Staaten an, während jeder der letztgenannten Staaten diese Akte in seinen Beziehungen zu dem erstgenannten Staat anwendet.

Artikel 35 [33 in Dokument DC/3]

Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten;
zu veröffentlichende Informationen

(1) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte notifiziert jeder Staat, der kein Verbandsstaat ist, dem Generalsekretär eine Liste der Gattungen und Arten, auf die er dieses Übereinkommen bei Inkrafttreten dieser Akte für ihn anwenden wird.

(2) Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage von Mitteilungen, die er von den einzelnen Verbandsstaaten erhalten hat, Informationen

i) über den Umfang der Anwendung dieses Übereinkommens auf zusätzliche Gattungen und Arten nach dem Inkrafttreten dieser Akte für diesen Staat,

ii) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

iii) über jeden Fall, in dem von Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, die der Rat gemäss Artikel 4 Absatz 4 oder 5 eingeräumt hat,

iv) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, unter Angabe der Art der weitergehenden Rechte und unter Hinweis auf die Gattungen und Arten, auf die sich solche Rechte beziehen,

v) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

vi) über die Tatsache, dass das Gesetz eines Staates eine nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zulässige Vorschrift enthält, unter Angabe der Länge der durch diese Vorschrift erlaubten Frist,

vii) über die Länge der Frist, auf die Artikel 8 hinweist, wenn diese Frist die dort vorgesehenen Fristen, 15 beziehungsweise 18 Jahre, übersteigt.

Artikel 36 [34 in Dokument DC/3]

Hoheitsgebiete

(1) Jeder Staat kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Generalsekretär schriftlich notifizieren, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne in der Erklärung oder Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiete anwendbar ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist.

(2) Jeder Staat, der eine solche Erklärung oder eine solche Notifikation abgegeben hat, kann dem Generalsekretär jederzeit notifizieren, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne dieser Hoheitsgebiete nicht mehr anwendbar ist.

a) Jede in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung gemäss Absatz 1 wird gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt und jede Notifikation gemäss Absatz 1 wird drei Monate nach ihrer Notifizierung durch den Generalsekretär wirksam.

b) Jede Notifikation gemäss Absatz 2 wird zwölf Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 37 [34A in Dokument DC/3]

Ausnahmeregelung für den Schutz
unter zwei Schutzrechtsformen

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 1 kann jeder Staat, der zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Akte zur Unterzeichnung Schutz unter unterschiedlichen Formen für generativ vermehrte und vegetativ vermehrte Sorten derselben Gattung oder Art vorsieht, diese Praxis fortsetzen, wenn er dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Akte oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte dem Generalsekretär des Verbands notifiziert.

(2) Wird in einem Verbandsstaat, auf den Absatz 1 anwendbar ist, um Schutz nach dem Patentgesetz nachgesucht, so kann dieser Staat abweichend von den Artikeln 6 und 8 die Neuheitskriterien und die Schutzdauer des Patentgesetzes auf die nach diesem Gesetz schutzfähigen Sorten anwenden.

(3) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 1 vorgenommene Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angeben hat.

Artikel 38 [35 in Dokument DC/3]

Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in diesem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Staat das Übereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, welcher die Sorten angehören, anwendet, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

Artikel 39 [36 in Dokument DC/3]

Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen
Sortenbezeichnung und Warenzeichen

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für einen Verbandsstaat die Sortenbezeichnung einer in diesem Staat geschützten Sorte für den Züchter in diesem Staat als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts geschützt, so kann er entweder auf den Markenschutz verzichten oder an Stelle der bisherigen eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte hinterlegen. Wird eine neue Sortenbezeichnung nicht binnen sechs Monaten hinterlegt, so kann der Züchter für die genannten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(2) Wird eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte eingetragen, so kann der Züchter den Personen, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Benutzung der bisherigen Sortenbezeichnung verpflichtet waren, diese Benutzung erst ein Jahr nach Veröffentlichung der Eintragung der neuen Sortenbezeichnung untersagen.

Artikel 40 [36A in Dokument DC/3]

Ausnahmeregelung für die Verwendung lediglich
aus Zahlen bestehender Sortenbezeichnungen

(1) Ungeachtet des Artikels 13 Absatz 2 kann jeder Staat, nach dessen fester Praxis zum Zeitpunkt der Offenlegung dieser Akte zur Unterzeichnung Sortenbezeichnungen zugelassen werden, die lediglich aus Zahlen bestehen, eine solche Praxis für alle oder bestimmte Arten und Gattungen beibehalten, sofern er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hierzu dem Generalsekretär des Verbands seine Absicht, so zu verfahren, notifiziert und, sofern er dieses Verfahren nicht in bezug auf alle Gattungen und Arten beibehalten will, die Gattungen und Arten bezeichnet, für die er beabsichtigt, diese Praxis beizubehalten.

(2) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 1 gemachte Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat.

Artikel 41 [37 in Dokument DC/3]

Schutz bestehender Rechte

Dieses Übereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechts der Verbandsstaaten oder infolge von Übereinkünften zwischen diesen Staaten erworben worden sind.

Artikel 42 [38 in Dokument DC/3]

Regelung von Streitigkeiten

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Verbandsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Begehren eines der beteiligten Staaten dem Rat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erzielt, in dem der Rat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so wird diese auf Verlangen aller betroffenen Parteien einem Schiedsgericht unterbreitet.

Artikel 43 [39 in Dokument DC/3]

Vorbehalte

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, bei seiner Ratifikation oder bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen sind Vorbehalte nicht zulässig.

Artikel 44 [40 in Dokument DC/3]

Dauer und Kündigung des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Verbandsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Verbandsstaaten den Empfang der Notifikation der Kündigung.

Artikel 44, Fortsetzung

(3) Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, das dem Jahr folgt, in dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen war.

(4) Die Kündigung lässt Rechte unberührt, die auf Grund dieses Übereinkommens an der Sorte vor Ablauf des Tages erworben worden sind, an dem die Kündigung wirksam wird.

Artikel 45 [41 in Dokument DC/3]

Urschriften; Sprachen; Notifikationen

(1) Diese Akte wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; der französische Wortlaut hat bei Unstimmigkeiten innerhalb der verschiedenen Texte den Vorrang. Die Urschrift wird beim Generalsekretär hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär übermittelt den Regierungen aller Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, vertreten waren, und auf Verlangen der Regierung eines jeden anderen Staates zwei beglaubigte Abschriften dieser Akte.

(3) Der Generalsekretär stellt nach Konsultierung der interessierten Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, amtliche Texte in italienischer, niederländischer und spanischer Sprache her sowie in denjenigen anderen Sprachen, die der Rat des Verbands bezeichnet.

(4) Der Generalsekretär lässt diese Akte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generalsekretär notifiziert den Regierungen der Verbandsstaaten sowie der Staaten, die, ohne Verbandsstaaten zu sein, in der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, vertreten waren, die Unterzeichnungen dieser Akte, die Hinterlegung von Ratifikations- und Beitrittsurkunden, die Kündigungen, sowie jede Notifikation, die er aufgrund der Artikel 34, 36, 37 oder 40* erhalten hat, und jede nach Artikel 36** abgegebene Erklärung.

[Ende des Dokuments]

* 32B, 34, 34A oder 36A in Dokument DC/3.

** 34 in Dokument DC/3.